

Satzung des Kreisverbandes Görlitz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Präambel

Die Vorläuferverbände von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landkreis Görlitz sind aus der Oppositionsbewegung der DDR gegen das totalitäre Regime der SED und der mit ihr verbundenen Parteien und Organisationen erwachsen. Hier schlossen sich Menschen zusammen, die sich beispielsweise in der Grünen Partei, Grünen Liga, im Neuen Forum, Demokratie Jetzt oder in der Initiative Frieden und Menschenrechte engagierten.

Geprägt von diesen Erfahrungen, getragen von der Verpflichtung zur Verteidigung der durch die Bürgerrechtsbewegungen errungenen Freiheiten und der wieder erlangten Würde mündiger Menschen, mit dem ausdrücklichen Bekenntnis zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom Dezember 1948 und zu den Verheißungen des Grundgesetzes, setzen wir uns ein für Frieden, umfassende Demokratie, soziale Gerechtigkeit und die nachhaltige Bewahrung von Natur und einer lebenswerten Umwelt auch für künftige Generationen.

Ausgehend von den Erfordernissen, Aufgaben und Chancen als Folge der Funktional- und Kreisgebietsreform des Jahres 2008 und der Bildung des neuen Landkreises Görlitz haben sich die

Kreisverbände Görlitz, Löbau-Zittau und der KV aus dem Niederschlesischen Oberlausitzkreis zum neuen

Kreisverband Görlitz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (KV Görlitz) zusammengeschlossen.

Wir Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im KV Görlitz treten ein für die Gleichstellung aller Menschen und Geschlechtergerechtigkeit, für ein solidarisches Zusammenleben der Generationen und Kulturen, für die Grundsätze der Subsidiarität, Diversität und für gute und friedliche Nachbarschaft nach außen und innen. Wir bekennen uns zu den Prinzipien der Basisdemokratie und der Gewaltfreiheit.

Wir widersetzen uns der Gewalt, der Unterdrückung, dem Militarismus, dem Totalitarismus in jeglicher Form, der Fremdenfeindlichkeit und dem Rassismus.

Wir Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im KV Görlitz bemühen uns in unserer politischen Arbeit um eine Kultur, die geprägt ist von der Fähigkeit zum Dialog und zum Ertragen von Widerspruch. Die Suche nach Konsens hat da, wo es ohne Aufgabe der oben genannten Grundwerte möglich ist, Vorrang. Minderheitsmeinungen verdienen Achtung, soweit sie sich in diesem Rahmen bewegen.

Wir Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im KV Görlitz wollen die Ideen, das Engagement, die Kritik und die begründete Widerständigkeit aller Menschen und Organisationen aufnehmen, die sich diesen Werten und Zielen verpflichtet fühlen.

Wir sind insbesondere den Menschen in der Oberlausitz und den Nachbarn in der Euroregion Neiße aus der Republik Polen und der Tschechischen Republik verbunden. Zugleich wissen wir um unsere Eingebundenheit und um unsere Mitverantwortung in der „Einen Welt“. Als örtliche Gliederung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN innerhalb Landesverbandes Sachsen und des Bundesverbandes sehen wir uns als Teil einer weltumspannenden Grünen Bewegung.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Kreisverband Görlitz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist ein Kreisverband im Sinne des § 8 der Satzung des Landesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen.
- (2) Der Sitz des Kreisverbandes (Kurzform KV Görlitz) ist in der Stadt Görlitz (Kreissitz), sofern durch eine Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt wird.
- (3) Der Tätigkeitsbereich des KV erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Görlitz.

§ 2 Gliederung

- (1) Innerhalb des Kreisverbandes können sich Orts- und Regionalgruppen bilden. Die Ortsgruppen können sich auch die Bezeichnung Ortsverband oder Stadtverband geben. Die genannten Gliederungen bilden sich entlang der Gebietsgrenzen von Städten und Gemeinden, nach regionalen oder kulturellen Eigenheiten und Traditionen oder nach Erfordernissen der politischen Arbeit. Die Teilgliederungen innerhalb des KV sollen sich territorial nicht überschneiden. Sie nennen sich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit vor- oder nachgestellter örtlicher bzw. regionaler Zuordnungsbezeichnung.
- (2) Für die Bildung einer Ortsgruppe, eines Ortsverbandes oder Stadtverbandes sind i.d.R. mindestens fünf Mitglieder erforderlich. Für die Bildung einer Regionalgruppe aus benachbarten, sich dazu zusammenschließenden Gemeinden ebenfalls fünf.
- (3) Die genannten Teilgliederungen haben innerhalb ihrer Organisationsstruktur Satzungs- und Organisationshoheit. Die Satzungen müssen verträglich mit den Satzungen des KV, des Landesverbandes und der Bundessatzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein. Die Teilgliederungen sollen dem Kreisvorstand gegenüber jeweils mindestens eine:n Sprecher:in benennen. Sie sind in ihrer politischen Arbeit im Rahmen der Satzung frei und nicht an Weisungen des KV gebunden.
- (4) Über die Anerkennung der Bildung von Teilgliederungen entscheidet gem. § 8 (4) der Landessatzung der Kreisvorstand. Die Entscheidung ist von der nächsten Kreismitgliederversammlung zu bestätigen. Über Streitigkeiten entscheidet das Landesschiedsgericht.

§ 3 Frauenstatut

Die allgemeinen Regelungen des Frauenstatutes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN finden, soweit nicht in dieser Satzung oder in Ordnungen festgeschrieben, sinngemäße Anwendung für alle Organe und Gremien des Kreisverbandes sowie die Stadt- und Regionalverbände.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied bei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, KV Görlitz, kann werden, wer keiner anderen Partei angehört, die Satzung anerkennt, für die politischen Grundsätze eintritt und das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes zuständige Gesamtverband der jeweils untersten Ebene. Bestehen berechtigte Zweifel an der Anerkennung der Satzung, wird die Aufnahme bis zur nächsten Mitgliederversammlung (MV) der Teilgliederung

zurückgestellt. Die MV kann mit einfacher Mehrheit die Aufnahme beschließen. Hat dieser Gebietsverband keinen Vorstand, entscheidet der Kreisvorstand. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann die/der BewerberIn in diesem Fall bei der Mitgliederversammlung des zuständigen Kreisverbandes Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch das satzungsgemäß zuständige Gremium. Mit der Aufnahme auf einer unteren Ebene (z.B. Ortsverband, Stadtverband, Regionalverband) ist gleichzeitig die Mitgliedschaft im KV Görlitz verbunden.

- (3) Ein Mitglied, dessen Arbeits- und Interessenschwerpunkt im Gebiet eines anderen Gebietsverbandes liegt, kann seinen Wechsel zu diesem anderen Gebietsverband bei dessen für Aufnahmen zuständiges Gremium beantragen. Sinngemäß gelten dafür die Aussagen in Satz 2.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Erlöschen, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des KV schriftlich erklärt werden und ist sofort wirksam. Den Ausschluss eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließen. Antragsberechtigt sind die MV und/oder der Vorstand. Über Widersprüche entscheidet das Landesschiedsgericht.

§ 5 Freie Mitarbeit

- (1) Der KV Görlitz von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN ist offen für die Mitarbeit und Mitwirkung interessierter Bürger:innen und Gruppen, die mit den politischen Grundsätzen von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN sympathisieren.
- (2) Voraussetzung für die Bekleidung Innerparteiliche Wahlämter soll in der Regel die Mitgliedschaft sein.
- (3) Freie Mitarbeit beginnt und endet mit einer Erklärung gegenüber dem Vorstand des KV oder einer Teilmittgliederung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung des Kreisverbandes zu beteiligen, an den Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, sowie für Wahlämter und Delegationen zu kandidieren.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dies betrifft auch offene Mitgliedsbeiträge bis zum Ende des Austrittsmonats, des Erlöschens oder Ausschlusses.
- (3) Die Beitragshöhe regelt die Beitrags- und Kassenordnung des Kreisverbandes Görlitz. Bei einem Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten ruhen die Rechte des Mitgliedes. Kommt es zu keiner Einigung über die Begleichung der Rückstände, so erlischt die Mitgliedschaft.

§ §7a Frauenabstimmung und Vetorecht

- (1) Eine Abstimmung unter Frauen (Frauenvotum) wird auf Antrag von mindestens 5% der stimmberechtigten Frauen vor einer regulären Abstimmung durchgeführt.
- (2) Die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Frauen kann zudem einer Sachentscheidung der Mitgliederversammlung unmittelbar widersprechen. In diesem Fall kann die Beschlussvorlage erst auf der nächsten MV neu eingebracht und abschließend

behandelt werden. Dieses Recht kann je Beschlussvorlage nur einmal wahrgenommen werden.

§ 7 Organe des Kreisverbandes

- (1) Die Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Das politische und verbandliche Leben und die öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten des Kreisverbandes und seiner Mitglieder können sich neben der formalen Ebene der Organe auch in informeller Form, z.B. als Stammtische, Arbeitskreise, Konferenzen etc. entfalten, soweit dies im Einklang mit Beschlüssen der Organe bzw. Bestimmungen der Satzung geschieht.

§ 8 Die Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die MV ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie fasst die grundlegenden Beschlüsse zur Politik des Kreisverbandes und beteiligt sich an der Willensbildung der Landes- und Bundespartei. Eine MV findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die MV kann sich eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung geben.
- (3) Die MV muss eine Beitrags- und Kassenordnung beschließen. In dieser Ordnung sind Regelungen für eine Verteilung von Einnahmen zwischen KV-Ebene und Ebene der Teilliederungen gem. § 2 enthalten.
- (4) Die MV tritt nach Einladung durch den Vorstand zusammen. Die Einladung muss unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung mindestens 12 Tage vor Beginn schriftlich ergehen. Die Ladungsfrist kann bei dringlichen Fällen auf 5 Tage verkürzt werden.
- (5) Als schriftliche Einladung in diesem Sinne gilt auch eine E-Mail an eine vom Mitglied für diesen Zweck mitgeteilte EMail-Adresse.
- (6) Eine MV muss auch einberufen werden, wenn 15 Prozent der Mitglieder des KV oder ein Beschluss einer Teilliederung dies verlangen.
- (7) Die MV beschließt über: das Programm, die Satzung und den Haushalt. Sie wählt den Vorstand, zwei Kassenprüfer:innen und Delegierte für Gremien der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, soweit durch Satzung des Landesverbandes und des Bundesverbandes nichts anderes bestimmt ist. Sie nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht und den Kassenbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über ihn und eine Entlastung des Vorstandes.
- (8) Die MV ist beschlussfähig, wenn sie laut Absatz 4 bis 6 fristgerecht einberufen wurde und mindestens 15 Prozent der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse fallen mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, wird in einer Spanne von mindestens 5 und höchsten 14 Tagen erneut zum gleichen Gegenstand eingeladen. Die Beschlussfähigkeit ist dann ohne Quorum hergestellt.
- (9) Satzungsänderungen benötigen die 2/3-Mehrheit der nach Abs. 8 jeweils beschlussfähigen MV.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse, die

Außendarstellung, die KV-interne Koordination und Kommunikation, die Mitglieder- und Beitragsverwaltung sowie die Vertretung und Kontaktpflege zu den überörtlichen Ebenen der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Darin eingeschlossen sind die Kontakte und Kooperationen zu den relevanten Amts- und Mandatsträger:innen der Partei. Der Vorstand hat eine ordentliche Kassenführung zu gewährleisten und ist nach Maßgabe der Gesetze den Mitgliedern, den Kassenprüfer:innen und der Landespartei gegenüber dazu rechenschaftspflichtig. Zur Erfüllung dieser und weiterer Aufgaben kann sich der Vorstand weiterer Mitwirkender (z.B. Beauftragte, Arbeitskreise) bedienen.

- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Dem Vorstand gehören mindestens fünf Personen an, höchstens aber neun. Über die Anzahl in dieser Spanne bestimmt die jeweils wählende MV. Der Vorstand wird nach dem Frauenstatut gewählt. Im Wechsel sollen Frauen- und offene Plätze gewählt werden. Die MV wählt entsprechend zwei Sprecher:innen, zusätzlich eine Person als Kassierer:in. Daneben gibt es zwei bis sechs BeisitzerInnen, deren Aufgabenbereiche der Vorstand selbst verteilen kann. Es ist darauf zu achten, dass im Vorstand die Zuständigkeit „Vertreter:in der Grünen Jugend“ und „Mitgliederbeauftragte:r“ abgedeckt sind. Der Vorstand wird gesetzlich gemeinsam vertreten durch die Sprecher:innen. Hat der Vorstand nur eine:n Sprecher:in, benennt er eine:n Beisitzende:n als stellvertretende:n Sprecher:in, die:der dann zusammen mit der:dem SprecherIn den Vorstand gesetzlich vertritt.
- (4) Im Vorstand sollen die drei ehemaligen Kreisverbände Görlitz, Löbau-Zittau und Niederschlesischer Oberlausitzkreis durch dafür stehende Personen angemessen vertreten sein.
- (5) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Die vorfristige Abwahl des Vorstands oder einzelner Mitglieder ist nach vorherigem schriftlich begründeten Antrag durch eine MV möglich. Der Antrag ist durch mindestens 20 Prozent der Mitglieder oder durch Beschluss einer Teilmemberschaft bei Einreichung zu unterstützen. Die Abwahl bedarf einer einfachen Mehrheit einer beschlussfähigen MV.

§ 10 Auflösung des Kreisverbandes

- (1) Die Auflösung des Kreisverbandes wird durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit erwirkt. Eventuelles Vermögen des KV wird, soweit die MV nichts anderes bestimmt oder der KV nicht mehr besteht, dem Landesverband Sachsen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN übereignet.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung und Folgen für die ehemaligen KV

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten sollen die alten Kreisverbände Görlitz (Stadt), Löbau-Zittau und Niederschlesischer Oberlausitzkreis aufgelöst werden.
- (3) Finanzielle Folgen (z.B. eventueller Übergang von Vermögen, Verbindlichkeiten und ausstehenden Forderungen) werden durch eine Vereinbarung der drei Alt-KV geregelt.
- (4) Der neu gegründete KV Görlitz ist Rechtsnachfolger des KV Görlitz, des KV Löbau-Zittau und des KV aus dem Niederschlesischen Oberlausitzkreis.

- (5) Bestehende Mitgliedschaften werden automatisch übergeleitet in den KV Görlitz und entsprechend den Gegebenheiten zum Gründungszeitpunkt auch in die bis dahin oder später gegründeten Teilliederungen des KV gemäß § 2.

Angenommen auf der Mitgliederversammlung des KV Görlitz in Görlitz am 18.09.2008

Geändert auf der Mitgliederversammlung des KV Görlitz am 22.08.2026